



SBGCISL

info

## WEIHNACHTSZEIT 2024 IN DEN VERKAUFSSTELLEN **ASPIAG**



### Zuschlag für die Sonn- und Feiertagsarbeit

Die Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit sind im **Betriebsabkommen ASPIAG** (01.06.2013) wie folgt geregelt:

In den ersten 12 Monaten ab Einstellungsdatum werden die Zuschläge laut nationalem Kollektivvertrag Handel angewandt (30%), während nach 12 Monaten folgende Zuschläge anerkannt werden (bei mehreren befristeten Verträgen wird das gesamte Dienstalter angerechnet):

- Die Arbeitsleistung am 8. Dezember und am Silbernen Sonntag (Sonntag vor dem Goldenen Sonntag: 15.12.2024) muss mit einem **Aufschlag von 75%** vergütet werden.
- Die Arbeitsleistung am Goldenen Sonntag (Sonntag vor dem 25. Dezember: 22.12.2024) muss mit einem **Aufschlag von 130%** vergütet werden.
- Etwaige andere Arbeitsleistungen an Sonn- bzw. Feiertagen werden mit einem **Aufschlag von 50%** vergütet, ausgenommen bei Inventur, wenn diese auf einen Sonntag oder auf einen Feiertag fällt.

Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, bei denen die Arbeit am Sonntag zur normalen Arbeitszeit gehört, da als wöchentlicher Ruhetag ein anderer Tag vorgesehen ist, gilt ein **Aufschlag von 30%**.

Das Recht auf den wöchentlichen Ruhetag ist gesetzlich geregelt. Vor 2008 bestand das Recht auf einen Ruhetag pro Woche. Mit dem Gesetz wurde der Zeitraum von 7 Tagen auf 14 Tage verlängert, so dass der Arbeitgeber das Personal verpflichten kann, 12 Tage durch zu arbeiten. In diesem Fall stehen 2 aufeinanderfolgende Ruhetage zu.

### **Verpflichtend oder nicht: Sonntagsarbeit**

Bei individuellen Arbeitsverträgen, in denen der Sonntag als wöchentlicher Ruhetag festgelegt ist, gilt folgende Regelung:

- bei Vollzeit kann der Betrieb die Arbeitsleistung am Sonntag verlangen und der/die Beschäftigte kann sich nicht weigern, außer er/sie hat vereinbart, dass an keinem Sonntag gearbeitet werden muss. Außerdem ist Sonntagsarbeit in folgenden Fällen nicht verpflichtend: Mutter oder Vater mit Kindern unter 3 Jahren, bei Pflege von mitlebenden Familienangehörigen oder wenn der/die Beschäftigte selbst eine Beeinträchtigung hat. Wird am Sonntag gearbeitet, besteht Anrecht auf die entsprechenden Zuschläge.
- bei Teilzeitarbeitsverträgen, welche keine Flexibilitätsklauseln enthalten, besteht keine Verpflichtung zur Sonntagsarbeit

### **Verpflichtend oder nicht: Feiertagsarbeit**

- Im Prinzip ist die Arbeit an Feiertagen unter der Woche freiwillig. Wenn du entscheidest an diesen Feiertagen nicht zu arbeiten, informiere rechtzeitig schriftlich den Betrieb. Nicht gearbeitete Feiertage werden als genossene Feiertage zu 100% entlohnt.
- **ACHTUNG:** wenn jedoch im Arbeitsvertrag eine Klausel zur Arbeit an Feiertagen enthalten ist, oder zu einem späteren Zeitpunkt das Einverständnis dazu schriftlich in einer Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer\*in und Arbeitgeber\*in erteilt worden ist, besteht die Pflicht, zu arbeiten.
- Wir erinnern daran, dass die Feiertage, die auf einen Sonntag fallen Anspruch auf einen zusätzlich bezahlten Tag geben. Der Art.17 des Betriebsabkommens sieht vor, dass diese Tage statt ausbezahlt zu werden, in eine individuelle Stundenbank fließen. Sollte die/der Beschäftigte die Auszahlung dieser Feiertage bevorzugen, ist dies dem Betrieb innerhalb 31.12. des Vorjahres schriftlich mitzuteilen.

***Vorlagen für die Mitteilungen an den Betrieb sind in unseren Büros erhältlich!***

**Meran: 0473/230242 Bozen: 0471/568432 Brixen: 0472/836151 Bruneck: 0474/375217 oder 221**